

VEREIN
**WERK UND ATELIER
HEINZ KELLER**



STATUTEN

1. Name und Sitz

Unter dem Namen Werk und Atelier Heinz Keller besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Winterthur. Er ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

2. Ziel und Zweck

Der Verein Werk und Atelier Heinz Keller bezweckt die Förderung der Aufbewahrung, Aufarbeitung und Bekanntmachung des künstlerischen Nachlasses von Heinz Keller (*29.11.1928 in Winterthur, † 29.9.2019 ebenda).

Der Verein besitzt keine Werke von Heinz Keller und strebt keinen Erwerb von Teilen des Nachlasses an, sondern unterstützt die Erhaltung des Werkes von Heinz Keller finanziell, personell und ideell. Der Verein verfolgt generell keine Erwerbszwecke, sondern ist ausschliesslich gemeinnützig tätig.

Die Tätigkeitsbereiche des Vereins Werk und Atelier Heinz Keller sind folgende:

- Förderung der Aufarbeitung und Vermittlung des Werkes von Heinz Keller
- Unterstützung von Aktivitäten im und am Atelier Heinz Keller, Stockemerbergstr. 7, 8405 Winterthur (Ausstellungen und andere Veranstaltungen)
- Förderung des Wissens über Holzschnitt-Technik und Druckgraphik

Im Fokus des Vereins steht Heinz Kellers 100. Geburtstag am 29. November 2028. Bis zu diesem Termin soll das Werk Heinz Kellers so aufgearbeitet sein, dass es der Nachwelt in geeigneter Form erhalten bleibt. Ist dieses Ziel Ende 2028 erreicht, kann der Verein aufgelöst werden.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Gönnerbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Subventionen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

VEREIN
**WERK UND ATELIER
HEINZ KELLER**

4. Mitgliedschaft

Ordentliche Mitglieder und Gönnermitglieder können natürliche und juristische Personen sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts sein, denen der Vereinszweck ein Anliegen ist. Eine Mitgliedschaft entspricht einem einzelnen Stimmrecht.

Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Sie haben kein Stimmrecht.

Der ordentliche Mitgliederbeitrag wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgelegt. Gönnermitglieder bezahlen mindestens das Doppelte des ordentlichen Mitgliederbeitrages. Ab einem ebenfalls jährlich durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festzulegenden Gönnerbetrags besteht ein Anrecht auf eine Gegenleistung.

Erfolgt der Beitritt zum Verein nach dem 30. September gilt der Mitgliederbeitrag auch für das Folgejahr. Erfolgt der Beitritt vor dem 30. September ist im Folgejahr ein neuer Mitgliederbeitrag fällig. Ein Vereinsaustritt ist jederzeit mit Meldung an den Vorstand möglich. Erfolgt der Austritt vor Jahresende, ist kein Mitgliederbeitrag für das Folgejahr fällig.

5. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

6. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Die Beschlussfassung erfolgt mittels persönlicher Stimmabgabe oder via Vollmacht.

Zur Mitgliederversammlung wird mindestens zwei Wochen im Voraus schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Traktanden eingeladen. Anträge von Mitgliedern für zusätzliche Geschäfte zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 4 Wochen schriftlich und begründet dem Vorstand einzureichen. Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 4 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und der Vorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle
- Festsetzung des Mitgliederbeitrags
- Kenntnisnahme des Jahresbudgets und des Tätigkeitsprogramms
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- Änderung der Statuten
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

VEREIN
**WERK UND ATELIER
HEINZ KELLER**

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

7. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen. Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Er erlässt Reglemente. Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen. Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen (nach Arbeitsrecht) oder beauftragen. Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

- Präsidium
- Vizepräsidium
- Finanzen
- Aktuariat
- (weitere)

Ämterkumulation ist möglich. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selber. Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen, in der Regel vier- bis fünfmal pro Jahr. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

8. Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt eine Rechnungsrevisoren/in oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrolliert und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen. Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht. Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

9. Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung kollektiv zu zweien.

10. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

VEREIN
**WERK UND ATELIER
HEINZ KELLER**

11. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit dem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder erfolgen.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation in der Schweiz, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

12. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 07. Juli 2023 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.